



**Wilhelm Büchner
Hochschule**
Private Fernhochschule Darmstadt

Prüfungsordnung (PO2)

des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik

vom 6. Juni 2014

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227)) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Wilhelm Büchner Hochschule am 6. Juni 2014 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Studienziel
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Studienplan
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung
- § 10 Bearbeitungszeit für die Masterprüfung
- § 11 Mastergrad
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

- 1 Übersicht Studieninhalte
- 2 Studienplan

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung dient der Erfüllung, Spezifizierung und Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Wilhelm Büchner Hochschule Darmstadt vom 6. Juni 2014 in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang

- (1) Zugelassen werden Absolventen und Absolventinnen eines mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Bereich Informatik an einer deutschen Hochschule, wenn gute Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Gesamtprädikats des Erststudiums und der beruflichen Erfahrung nachgewiesen werden. Bei Nachweis gleichwertiger Vorbildungen (z. B. affine Studiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse) kann ebenfalls eine Zulassung zum Studium erfolgen. Der Abschluss ist gleichwertig, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 CP in den Bereichen Informatik oder Wirtschaftsinformatik nachgewiesen werden. Zum Ausgleich von fachlichen Defiziten werden Mastervorkurse im Umfang von maximal 60 CP angeboten.
- (2) Absolventinnen und Absolventen von deutschen staatlichen oder privaten Berufsakademien können zugelassen werden, wenn der von ihnen erworbene Abschlussgrad hochschulrechtlich in dem Bundesland, in dem er erworben wurde, einem Abschlussgrad einer deutschen Hochschule gleichgestellt ist.
- (3) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Fehlende Kenntnisse müssen die Bewerber(innen) vor Aufnahme des Studiums ausgleichen. Der Aufwand, der dabei den Studierenden entsteht, darf 60 ECTS-Punkte nicht überschreiten. Interessenten des Master-Studiengangs, die einen größeren Nachholbedarf aufweisen, können nicht aufgenommen werden.
- (4) Für diesen Studiengang werden Englischkenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Die notwendigen Englischkenntnisse müssen sich mindestens auf dem Sprachniveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen bewegen. Des Weiteren werden Kenntnisse von Fachbegriffen der Informatik in englischer Sprache vorausgesetzt. Fehlende Englischkenntnisse müssen die Bewerber(innen) vor Aufnahme des Studiums ausgleichen.
- (5) Für ausländische Studienbewerber gilt, dass zum Studium nur zugelassen werden kann, wer die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Als Nachweis dienen hier der erfolgreiche Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer akademischen Einrichtung. Der Nachweis kann auch über die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH Stufe 2) oder über die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF mit überdurchschnittlichem Ergebnis, d. h. alle Teile besser als 3) geführt werden.
- (6) Grundsätzlich werden bei jedem Interessenten für den Master-Studiengang die Vorkenntnisse individuell geprüft. Standardmäßig wird die Hochschule dazu das Zeugnis des Bachelor- bzw. Diplom-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses, die Beschreibung der Studieninhalte, den Lebenslauf und die Beschreibung der jeweiligen Berufstätigkeit prüfen. Hierzu kann im Einzelfall auch eine mündliche Eingangsprüfung durchgeführt werden.

- (7) Über die Zulassung zum Studium, die Nachweise vergleichbarer Vorbildungen (z. B. Abschlüsse anderer Studiengänge, ausländische Hochschulabschlüsse) sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss als Auswahlkommission unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Wilhelm Büchner Hochschule und Absatz 1 dieses Paragraphen.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem mindestens 7-semesterigen Bachelor- oder Diplomstudiengang erbracht worden sind, können bis zu einem Umfang von maximal 30 Credits für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik angerechnet werden, soweit sie im Hinblick auf den Master-Studiengang gleichwertig sind. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Für akademische Weiterbildungsstudiengänge, in denen ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Für außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Hochschulgesetzgebung erbrachte Prüfungsleistungen können in Ausnahmefällen Anrechnungen gewährt werden. Dazu wird auf § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Wilhelm Büchner Hochschule verwiesen.
- (4) Ein Anspruch auf Anrechnung von Vorleistungen besteht nicht.

§ 4 Studienziel

- (1) Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist anwendungsorientiert. Er vertieft die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden des Fachgebiets Wirtschaftsinformatik. Das Studium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, neue Methoden und Verfahren zur Lösung von Problemen im Fachgebiet Wirtschaftsinformatik zu entwickeln und sachgerecht anzuwenden. Ein weiteres Ziel ist die Vertiefung von Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
- (2) Das Studium vermittelt wissenschaftlich fundierte Methoden, um die Absolventen in die Lage zu versetzen, Informationssysteme zu planen und zu modellieren, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen und zu stärken. Damit befähigt das Master-Studium der Wirtschaftsinformatik dazu, im Bereich der Analyse und Modellierung von Geschäftsprozessen, des Informations- und Wissensmanagements, des Systemdesigns sowie der Entwicklung von Anwendungssystemen in der Praxis und der Forschung tätig zu sein. Die Absolventen des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik sind in der Lage, im interdisziplinären Bereich betriebswirtschaftlicher Prozessgestaltung, Informationstechnologie und Management integrative und interdisziplinäre Projekte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen und durchzuführen.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre bzw. vier Leistungssemester¹ im Umfang von 120 ECTS-Punkten einschließlich eines Projektstudiums und der Masterarbeit inkl. Kolloquium.
- (2) Das erste Leistungssemester ist als Homogenisierungsphase angelegt, in der unterschiedliche fachliche Kompetenzen aus dem Vorstudium für den weiteren Verlauf des Master-Studiums angeglichen werden. Diese Phase dient somit zur Wissensverbreiterung und -vertiefung. Es stehen Module aus den Bereichen Allgemeine Kompetenzen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaft und Informatik zur Auswahl. Alle Module dienen als Vorbereitung für den weiteren Verlauf des Studiums. Aus dem Wahlpflichtkatalog der Homogenisierungsphase sind fünf Module zu absolvieren. Es ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen der im Modulkatalog der Homogenisierungsphase mit * markierten Module (s. Anlage 2) abgedeckt sind. Daher sind diese Module zu belegen, wenn sie durch das Vorstudium nicht vermittelt wurden. Module mit erheblichen inhaltlichen Übereinstimmungen zum Vorstudium dürfen nicht belegt werden.
- (3) Absolventen eines mindestens siebensemestriigen Studiums in Wirtschaftsinformatik oder mit einem gleichwertigen Abschluss mit vergleichbaren Studieninhalten entsprechend den Empfehlungen für Bachelor- und Masterprogramme im Studienfach Informatik an Hochschulen der Gesellschaft für Informatik e. V. (GI-Empfehlungen) müssen die Homogenisierungsphase nicht absolvieren.
- (4) Absolventen mit einem ersten sechssemestriigen Abschluss in Wirtschaftsinformatik oder einem gleichwertigen Abschluss entsprechend den GI-Empfehlungen wählen fünf Wahlpflichtmodule, deren Inhalte nicht durch das Vorstudium abgedeckt sind (s. Absatz 1).
- (5) Absolventen anderer Informatikstudiengänge, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, müssen die im Modulkatalog mit * markierten Module der Homogenisierungsphase belegen, wenn die entsprechenden Inhalte nicht durch das Vorstudium abgedeckt sind. Werden durch Vorkenntnisse des Vorstudiums die Inhalte der mit * markierten Module abgedeckt, können diese bei einem siebensemestriigen Vorstudium angerechnet werden. Liegen bei einem sechssemestriigen Studium Vorkenntnisse der mit * markierten Module vor, sind andere Module der Homogenisierungsphase frei zu wählen.
- (6) Im Kernstudium sind zwei Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog des Kernstudiums zu belegen.
- (7) Das Projektstudium als wesentliches Kernstück des Master-Studiums ist in zwei Phasen unterteilt. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz einer übergreifenden Fragestellung in ausgewählten Bereichen des Studiengangs zu vertiefen und zu präsentieren. In der ersten Phase werden die Inhalte der vier Module des Kernbereichs unter Anleitung der Hochschule im selbstgesteuerten Studium weiter vertieft. Die Studierenden wenden dabei die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an, erarbeiten weiterführende Fachinhalte und erstellen eine wissenschaftliche Hausarbeit. Im Projektseminar werden die Ergebnisse dieser Arbeiten präsentiert. In der zweiten Phase werden in einer Projektarbeit übergreifende Fragestellungen kooperativ in der Kleingruppe bearbeitet. Gegenstand dieser Projekte können Analyse, Planung, Konzeption, Gestaltung, Entwicklung, Einsatz und Bewertung z. B. von Informationssystemen oder digitalen Geschäftsprozessen für den Praxiseinsatz sein. Im Rahmen der Projektarbeit kann optional ein Auslandspraktikum durchgeführt werden. Durch die Projektarbeit

¹ Die Wilhelm Büchner Hochschule verwendet das Wort „Leistungssemester“, um den Arbeitsumfang darzustellen. Ein Leistungssemester hat den Umfang von 30 CP. Im Gegensatz dazu wird ein Studiensemester als Zeiteinteilung des Rahmenstudienplans verstanden und dauert ein halbes Jahr.

soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, eine definierte Aufgabenstellung zu analysieren, die Aufgabe zu präzisieren, die erlernten wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden bei der Lösung anzuwenden und die Ergebnisse entsprechend darzustellen. Darüber hinaus besteht ein wichtiges Ziel des Abschlussprojekts in der Herausbildung von Teamfähigkeit sowie in der Erarbeitung und Erprobung von praktischen Methoden der Projektplanung und -leitung.

- (8) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die zu erreichenden Leistungspunkte, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Die Prüfungsinhalte können dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (9) Zur Aktualisierung des Studienangebotes kann der Fachbereich den Katalog der Module den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Fachbereich Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zum Jahresbeginn erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - a) die Liefertermine für alle angebotenen Studienmaterialien (Rahmenstudienplan),
 - b) die Bezeichnungen und die Zeitpläne zur Durchführung der Präsenzveranstaltungen,
 - c) nähere Bestimmungen und Zeitpläne zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - d) nähere Bestimmungen zur Durchführung der Wahlpflichtmodule, insbesondere bei Änderungen der angebotenen Module.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Veranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

Das Projektstudium besteht aus den Vertiefungen der zwei Pflichtmodule und der zwei gewählten Wahlpflichtmodule, dem Projektseminar und der abschließenden Projektarbeit. Die vier Vertiefungen werden jeweils mit einer B-Prüfung (benotete wissenschaftliche Hausarbeit) abgeschlossen. Die Ergebnisse einer ausgewählten Abschlussarbeit aus den Vertiefungen werden im Rahmen des Projektseminars präsentiert. Voraussetzung dafür ist die bestandene Fachprüfung des jeweiligen Wahlpflichtmoduls. Die Projektarbeit wird mit einer mündlichen Prüfung beendet.

§ 8 Studienleistungen

- (1) Gemäß § 11 (5) der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Wilhelm Büchner Hochschule werden weitere Studienleistungen in Form von Seminaren festgelegt.
- (2) Zur Erlangung der Studienleistung im Modul Projektmanagement und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens ist die Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung im Einführungsseminar mit einem im Anschluss zu erstellenden Bericht erforderlich. Im Projektseminar ist die Präsentation des Ergebnisses von mindestens einem Vertiefungsmodul sowie die aktive Teilnahme erforderlich.

§ 9 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung

- (1) Die durchzuführenden Fachprüfungen des Studiums einschließlich der geforderten Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 aufgelistet.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Prüfungsinhalte der Module (s. Modulhandbuch).
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen,
 - b) Nachweis über die bestandenen studienbegleitenden Fachprüfungen (Anlage 2),
 - c) Nachweis über die erfolgreich absolvierten Fachprüfungen des Projektstudiums (Anlage 2).
- (4) Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wem Fachprüfungen des 3. und 4. Studiensemesters fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Durchführung des Kolloquiums nachzuweisen.

§ 10 Bearbeitungszeit für die Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verlängert werden. Die Verlängerung soll in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Über den Antrag auf Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Mastergrad

Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Anlage 1

zur Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik

Grobübersicht der Studieninhalte

Aufbau des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik	CP	Im Semester
Homogenisierungsphase	30	1-2
Schlüsselkompetenzen	10	1-2
Kernstudium	24	2-3
Projektstudium	26	3
Masterarbeit inkl. Kolloquium	30	4

Anlage 2

zur Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik

Studienplan

Module der Homogenisierungsphase	Leistungssemester / CP				PL	CP
	1	2	3	4		
Wahlpflichtmodul 1	6				K/B*	6
Wahlpflichtmodul 2	6				K/B*	6
Wahlpflichtmodul 3	6				K/B*	6
Wahlpflichtmodul 4	6				K/B*	6
Wahlpflichtmodul 5	4	2			K/B*	6
Summe CP	28	2				

* siehe Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs in der jeweils gültigen Fassung

Wahlpflichtkatalog der Homogenisierungsphase (Auswahl von 5 Modulen)	PL	CP
Bereich Allgemeine Kompetenzen		
Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik *	B	6
Bereich Wirtschaftsinformatik		
Wertschöpfungsmanagement und Prozessmodellierung *	K	6
Informations- und Wissensmanagement *	B	6
Electronic and Mobile Services	K	6
Bereich Wirtschaft		
Makroökonomie u. Wirtschaftspolitik *	B	6
Finanzwirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen *	B	6
Controlling und Qualität	B	6
Supply Chain Management für Informatiker	K	6
Marketingmanagement	K	6
Bereich Informatik		
Weiterführende Programmierung	K	6
Verteilte Informationsverarbeitung	K	6
Softwarearchitektur	K	6
Multimediale Anwendungen	B	6

* Kompetenzen dieser Modul müssen abgedeckt werden, s. § 5 Abs. 2

Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen	Leistungssemester / CP				PL	CP
	1	2	3	4		
Projektmanagement und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens inkl. Seminar	2				S	2
Managementtechniken und interkulturelle Kompetenz		8			B	8
Summe CP	2	8				

Module des Kernstudiums	Leistungssemester / CP				PL	CP
	1	2	3	4		
ERP und Business Intelligence		6			B	6
Architektur und Softwarekonzepte		6			B	6
Wahlpflichtmodul 1		6			K/B*	6
Wahlpflichtmodul 2		2	4		K/B*	6
Summe CP		20	4			

* siehe Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs in der jeweils gültigen Fassung

Wahlpflichtkatalog des Kernstudium (Auswahl von 2 Modulen)	PL	CP
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	K	6
IT-Service-Management	B	6
Strategisches Informationsmanagement	K	6
Elektronische Märkte und Geschäftsmodelle	K	6
Enterprise 2.0	K	6

Module des Projektstudiums	Leistungssemester / CP				PL	CP
	1	2	3	4		
Vertiefung ERP und Business Intelligence			4		B	4
Vertiefung Architektur und Softwarekonzepte			4		B	4
Vertiefung Wahlpflichtmodul 1			4		B	4
Vertiefung Wahlpflichtmodul 2			4		B	4
Projektseminar			2		S	2
Projektarbeit			8		P	8
Summe CP			26			

Masterarbeit inkl. Kolloquium	Leistungssemester / CP				PL	CP
	1	2	3	4		
Masterarbeit				27	T	27
Kolloquium				3	M	3
Summe CP				30		
Gesamtsumme	30	30	30	30		120

Hinweise und Abkürzungen:	
CP	ECTS-Leistungspunkte, Credit Points
PL	Prüfungsleistung, die im jeweiligen Modul bzw. in der Lehrveranstaltung erbracht werden muss
K	Klausur; Dauer zwischen 90 und 120 Minuten
B	obligatorische Einsendeaufgaben (Typ B); bewertete Hausarbeit
S	Studienleistung (nicht benotet) als Prüfungsvorleistung
P	Projektarbeit
T	Thesis
M	Mündliche Prüfung; Fachgespräch mit einer Zeitdauer zwischen 15 und 30 Minuten

**Wilhelm Büchner Hochschule
Ostendstraße 3
64319 Pfungstadt**

www.wb-fernstudium.de

